

Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

Der Mensch stirbt, sein Hab und Gut überlebt ihn und gehört nun den Erben. Seine Erbfolge konnte er testamentarisch bestimmen; ob die Erben aber seinem letzten Willen folgen, kann er nicht mehr kontrollieren. Wenn sich die Erben darüber einig sind, könnten sie in mancher Hinsicht davon abweichen.

Wer die Durchführung seines letzten Willens sichern will, sollte daher im Testament neben Erbfolge, Vermächtnissen, Auflagen und Teilungen die Testamentsvollstreckung (TVg) anordnen und eine Person oder eine Institution seines Vertrauens (z.B. Freund, Verwandter, Anwalt, Steuer- oder Finanzberater, Bank) zum Testamentsvollstrecker (TV) bestimmen. Vor allem wenn der Nachlass an mehrere Erben fällt, macht es oft Sinn, für diese Erbengemeinschaft einen TV zur Verwaltung und Erbteilung zu bestimmen; auch ein Miterbe käme dafür in Frage. Unverzichtbar ist TVg meist, wenn die Erben noch jung, unerfahren oder im Umgang mit Vermögen zu „großzügig“ sind oder auch, wenn etwa Unternehmensinteressen im Spiel sind. Und ferner, wenn etwa ein Ehemann seine in Finanzdingen unkundige Ehefrau zur Erbin einsetzen, sie aber vor „Abzockern“ schützen will.

Der TV ist „verlängerter Arm“ des Erblassers, nicht etwa Vertreter der Erben. Er führt die letztwilligen Anordnungen des Erblassers aus, reguliert dessen Schulden, erfüllt Vermächtnisse und Auflagen, verwaltet den Nachlass und verteilt ihn an die Erben. Freilich macht die TVg nur bei größeren Nachlässen Sinn. Wer nur Hausrat und ein Girokonto zu vererben hat, kann die Verteilung in der Regel den Erben überlassen, sofern sie nicht zerstritten sind. Je komplexer der Nachlass, etwa mit Immobilien, Wertpapieren und Beteiligungen, desto wichtiger kann aber die Bestimmung eines TV (und möglichst einer Ersatzperson, falls er wegfällt) sein.

Den Umfang der TVg und spezielle Aufgaben kann der Erblasser im Testament selbst festlegen, sie zum Beispiel auch auf den Anteil eines der Miterben oder auf die reine Verteilung des Nachlasses oder auf Vermächtnisse beschränken. Auch die Anordnung auf bestimmte Zeit, etwa Verwaltung bis zur Volljährigkeit der Erben und Verteilung danach, ist möglich. Trotz unterschiedlicher Umstände im Einzelfall, bewirkt die TVg doch stets, dass die Erben über den Nachlass nicht selbst verfügen können und dieses Recht nur dem TV zusteht. Er ist dabei primär an die Anordnungen des Erblassers gebunden, muss dabei aber auch die Interessen der Erben wahren. Sie haben stets Anspruch auf ein Nachlassverzeichnis und auf laufende Rechenschaft über seine Tätigkeit.



Der benannte TV kann das Amt ablehnen. Es ist daher ratsam, vor der Festlegung im Testament mit ihm eine Absprache zu treffen und ihn nicht „überraschend“ in das Amt zu berufen. Die Annahme muss er dem Nachlassgericht erklären, das auch die TV auf dem Erbschein vermerkt und so die Verfügungssperre der Erben für Dritte erkennbar macht. Der TV darf eine „angemessene Vergütung“ verlangen, die der Erblasser mit ihm vereinbaren oder im Testament festlegen sollte. Amtliche Gebühren gibt es dafür nicht, nur am Nachlasswert, dem Aufgaben- und Zeitrahmen orientierte Richtgrößen der Notarorganisationen, die als Grundgebühr eine Bandbreite von 1,5 bis 4% des Nachlasswertes nennen, aber auch Erhöhungen bei besonderen Aufgaben des TV vorsehen.

